OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450641/2/MB/HEK

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von K G, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde O vom 28. Mai 2020, GZ: 851/2020-Kn, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde O (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 28.05.2020, GZ:851/2020-Kn, gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft O. 34, O., eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt € 8.321,67 für eine Bemessungsgrundlage von 333 m^2, abzüglich Vorleistungen (für 161 m^2) in der Höhe von € 4.023,39, fest. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wurde, dass bereits Verjährung eingetreten sei, wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 09.07.2020, GZ: 851/2020-Kn, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Schreiben vom 27.07.2020 brachte die Bf rechtzeitig den Vorlageantrag ein.

I.3. Mit Schreiben vom 07.08.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die Bf keine mündliche Verhandlung beantragte, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des seit 05.12.2000 (ON 47 des Behördenaktes) an das gemeindeeigene Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes, GST-NR: x, samt darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse O., O.. Mit Bescheiden der belangten Behörde vom 19.12.2000, GZ: Bau-266/5/2 – 2000 – Zw./Ob., und 12.01.2001, GZ: Bau-266/5/2 – 2001 – Zw./Ob., wurde für diese Liegenschaft die Kanalanschlussgebühr für eine Bemessungsgrundlage von 161 m^2 festgesetzt und entrichtet (ON 49 und 50 des Behördenaktes). Im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung am 13. Mai 2020 wurde festgestellt, dass im Keller Nutzungsänderungen vorgenommen wurden und das Dachgeschoss ausgebaut wurde, ohne dass dies der belangten Behörde angezeigt worden sei (ON 46 des Behördenaktes). Aus Anlass dieser feuerpolizeilichen Feststellungen wurde mit dem angefochtenen Bescheid vom 28.05.2020 ausgesprochen, dass die im Eigentum der Bf stehende Liegenschaft O. 34 an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sei. „Gem. § 1 der vom Gemeinderat am 18. November 1998 (...) beschlossenen und in Rechtskraft erwachsenen Kanalgebührenordnung, ist für diesen Anschluss eine Anschlussgebühr zu entrichten. Es ergeht daher gemäß § 198 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 idgF. nachstehender

Spruch: Die mit dem Anschluss der obgenannten Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz gemäß § 1 Abs. 4 des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 i.d.g.F. und § 5 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde O zur Zahlung fällig gewordene Anschlussgebühr wird wie folgt ermittelt“, und zwar für Flächen im Kellergeschoss, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss im Ausmaß von 333,40 m^2 und in der Höhe von € 8.321,67. „Auf diese Anschlussgebühr wurden bereits Vorauszahlungen (für 161 m^2) in Höhe von € 4.023,39 geleistet“, sodass sich ein zur Zahlung verbleibender Betrag von € 4.298,28 ergebe. In der Begründung heißt es: „Wie auf Grund amtlicher Ermittlungen festgestellt wurde, ergibt die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse der gegenständlichen Liegenschaft das im Spruch dieses Bescheides angeführte Ausmaß. Gemäß § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung beträgt die Kanalanschlussgebühr € 24,99 je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 3.748,80. Gebührenpflichtig ist gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung der Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft. Im übrigen gründet sich die Kanalanschlussgebühr auf die im Spruch bezogenen gesetzlichen Bestimmungen.“

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. a Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge „OÖ. IBG“), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage – Kanal-Anschlussgebühr - zu erheben. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ. IBG).

III.1.2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde O hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. November 1998 eine Kanalgebührenverordnung erlassen, die in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 in Geltung steht. Gemäß § 1 Abs. 1 der Kanalgebührenverordnung wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde O eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. der Eigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, des an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Gemäß § 5 Abs. 1 wird die Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.

III.2. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht – außer in den Fällen des § 278 – immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Diese Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts („nach jeder Richtung“) ist durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (*Ritz*, BAO^6, § 279 Tz 10 mwN).

III.3. Wie sich aus dem oben unter Punkt II.1. festgestellten Sachverhalt ergibt, ist Sache des gegenständlichen Verfahrens für das Landesverwaltungsgericht die Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr und nicht die Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr, wovon die Bf und die belangte Behörde ausgehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides setzte die belangte Behörde gegenüber der Bf ausdrücklich aufgrund des Anschlusses der gegenständlichen Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz die „gemäß § 1 Abs. 4 des Interessentenbeiträgegesetzes 1958 i.d.g.F. und § 5 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde O zur Zahlung fällig gewordene Anschlussgebühr“ fest. Es kommt im Spruch des Bescheides in keiner Weise zum Ausdruck, dass aufgrund einer nachträglichen Abänderung des angeschlossenen Grundstückes eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 Kanalgebührenordnung festgesetzt werden würde, insbesondere findet sich das Wort „ergänzend“ oder „ergänzende“ an keiner Stelle des angefochtenen Bescheides. Auch dass bei der dargestellten Berechnung der Kanalanschlussgebühr, der eine Bemessungsgrundlage von 333 m^2 zugrunde gelegt wurde, „Vorauszahlungen (für 161 m^2)“ berücksichtigt wurden, begründen keine Zweifel am Inhalt des Spruches. Gemäß § 1 Abs. 5 Oö. IBG 1958 dürfen nämlich Vorauszahlungen auf die im Abs. 1 lit. a, b oder c leg. cit. zu leistenden Interessentenbeiträge, wenn für eine gemeindeeigene Anlage ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vorliegt, die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) aufgrund dieses Projektes erteilt wurden und die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und finanziell sichergestellt hat, von der Gemeinde aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an erhoben werden. Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr sind in diesem Sinn in § 3 Kanalgebührenverordnung geregelt, während es bei der Festsetzung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b

Kanalgebührenverordnung darauf ankommt, ob und inwieweit es durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Änderung des Verwendungszwecks, sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes zu einer Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegenüber dem bisherigen Zustand gekommen ist. Eine diesbezügliche Sachverhaltsdarstellung, insbesondere von welchem Altbestand auszugehen ist und welche konkreten Flächen in welchem Ausmaß hinzugekommen wären, findet sich im angefochtenen Bescheid nicht.

Hätte die belangte Behörde eine ergänzende Kanalanschlussgebühr vorschreiben wollen, hätte dies im angefochtenen Bescheid explizit zum Ausdruck kommen müssen.

Abschließend sei auf die Entscheidung des VwGH vom 25.5.2005, 2003/17/0017, verwiesen, in der er es gerade nicht für zulässig erachtete, dass der für eine Liegenschaft im Zusammenhang mit einem Umbau eines Objektes festgesetzte Anschlussbeitrag als Ergänzungsbeitrag gedeutet werde. Als ebenso unzulässig sah er es an, dass die Abgabenbehörde zweiter Instanz statt eines Anschlussbeitrages einen Ergänzungsbeitrag festsetzte. Der VwGH führte in dieser Entscheidung aus, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH die Rechtsmittelbehörde in einer Angelegenheit, die überhaupt noch nicht oder in der von ihr in Aussicht genommenen rechtlichen Art nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, nicht einen Sachbescheid im Ergebnis erstmals erlassen darf, da sie damit ihre Zuständigkeit überschreiten würde, weil es sich bei der Vorschreibung des Ergänzungsbeitrages um die erstmalige Vorschreibung einer anderen Abgabe handelte.

III.4. Hinsichtlich der Beurteilung, ob gegenständlich eine Kanalanschlussgebühr zu Recht vorgeschrieben wurde, ist Folgendes auszuführen:

Unbestritten erfolgte der Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz am 5. Dezember 2000. Da spätestens in diesem Zeitpunkt der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr verwirklicht wurde, ist mittlerweile zweifellos Verjährung eingetreten.

III.5. Auf die inhaltlichen Beschwerdepunkte war daher nicht mehr einzugehen.

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich

zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter